

Entgeltordnung für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Much

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Much in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die an der Hallenbadkasse entwerteten Eintrittskarten gelten jeweils nur zur einmaligen Benutzung des Hallenbades am Lösungstag. Sie verlieren beim Verlassen des Hallenbades ihre Gültigkeit.
2. Von der Entrichtung des Entgeltes innerhalb festgelegter Badezeiten sind befreit:
 - a. Schüler und Schülerinnen der Mucher Schulen während der Schulzeit in Anwesenheit des verantwortlichen Lehrpersonals,
 - b. die Kinder der Mucher Kindergärten während der Kindergartenzeit in Anwesenheit des verantwortlichen Kindergartenpersonals
3. Die Badezeiten schließen die zum An- und Auskleiden benötigten Zeiten ein.
4. Das Entgelt ist vom Benutzer zu zahlen, zum Nachweis wird eine Eintrittskarte ausgehändigt, die dem Kontrollpersonal unaufgefordert vorzulegen ist. Verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten werden nicht ersetzt.
5. Zehnerkarten sind ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig.
6. Wird ein Besucher während der Öffnungszeiten ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so hat er das 10-fache Eintrittsgeld zu zahlen. Außerhalb der Öffnungszeiten hat er den 50-fachen Eintrittspreis zu entrichten, außerdem wird eine Strafanzeige erstattet.
7. Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen von diesem Tarif abweichend Entgelte erheben.

§ 2

Entgelte

1. Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgelegt:
 - a. Einzelkarten Erwachsene 3,50 €
 - b. Zehnerkarten Erwachsene 31,00 €
 - c. Einzelkarten Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 17 Jahren 2,00 €
 - d. Zehnerkarten Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 17 Jahren 16,00 €
 - e. Kursentgelt Aqua-Fitness-Kurse, Senioren-Aqua-Fitness-Kurse und Aquajogging-Kurse mit je 10 Einheiten à 45 Minuten 100,00 €
 - f. Kinderschwimmkurse mit je 10 Einheiten à 45 Minuten 90,00 €

Die oben genannten Entgelte enthalten den gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuersatz.

2. Ermäßigungstatbestände
 - a. Bei Vorlage des Mucher Passes wird ein Preisnachlass von 50 % auf alle Entgelte gewährt.
 - b. Kleinkinder bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres sind von der Zahlung der Entgelte befreit.
 - c. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 % erhalten einen Nachlass von 50 % auf alle Entgelte
 - d. Bei Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 % und dem Vermerk „B“ erhält die Begleitperson freien Eintritt.

§ 3

Inkrafttreten

1. Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung für die Benutzung des Hallenbades der Gemeinde Much“ vom 02.12.2015 außer Kraft.